

# Nachbarschaftshilfe Reichelsheim e.V

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Nachbarschaftshilfe Reichelsheim" e.V
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61203 Reichelsheim
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg/Hessen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
  - 1.1 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - 1.2 die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
  - 1.3 die Förderung der Bildung und Erziehung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht:
  - 2.1 Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
  - 2.2 Entlastung pflegender Familienangehöriger soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
  - 2.3 Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
  - 2.4 Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
  - 2.5 kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
  - 2.6 Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
  - 2.7 Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
  - 2.8 Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen
  - 2.9 Organisation von Freizeitangeboten für die aktiven Mitglieder sowohl im Rahmen gegenseitiger Hilfe als auch durch externe Kräfte

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. **Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins und sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.**

4. Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und fördert Angebote der Beratung.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinn von § 2 der Satzung eingelöst werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - 1.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
  - 1.2 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
  - 1.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
  - 1.4 **Jedes Mitglied verpflichtet sich gegenüber Dritten größtmögliche Verschwiegenheit zu wahren, was die privaten Belange von betreuten Personen betrifft.**

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet
  - 2.1.1 bei natürlichen Personen mit Tod
  - 2.1.2 bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - 2.1.3 durch schriftliche Austrittserklärung; der Austritt ist jederzeit möglich.
  - 2.1.4 durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
  - 2.1.5 durch Auflösung des Vereins
3. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung des Vereins und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - 5.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - 5.2 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - 5.3 Entlastung des Vorstandes
  - 5.4 Wahl des Vorstandes
  - 5.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 5.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - 6.1 den Haushaltsplan des Vereins
  - 6.2 die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - 6.3 die Aufgaben des Vereins

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - 2.1 der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
  - 2.2 die stellvertretenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2.3 der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
  - 2.4 der Kassiererin bzw. dem Kassierer
  - 2.5 1-5 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder deren stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die (der) Vorsitzende.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

## § 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{2}$  aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Stadt Reichelsheim mit der Verpflichtung übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für die Sozialarbeit in Reichelsheim im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist am 17. August 2009 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

und  
am 25. August 2009.. im Vereinsregister unter Nr. 2611 gewahrt worden.

### **Vorsitzender/de**

- |                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Vorsitzender           | Frau Karin Mohr       |
| 2. 1.stellv. Vorsitzender | Herr Hans Jürgen Löw, |
| 3. 2. stellv. Vorsitzende | Frau Christa Stolle   |
| 4. Kassierer/in           | Frau Edith Karl       |
| 5. Schriftführerin        | Frau Monika Major     |
| 6. Beisitzer/in           | Herrn Alfred Ketelaer |
| 7. Beisitzer/in           | Herr Dieter Smit      |